

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/IB2020/052036	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 09.03.2020	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 11.03.2019
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. A47K10/06 F24H3/00 A61N5/06 A61F7/00

Anmelder
ZEHNDER GROUP INTERNATIONAL AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Rodríguez Cosío, J Tel. +49 89 2399-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>3-20</u> Nein: Ansprüche <u>1, 2</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-20</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-20</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

1 **Zu Punkt V**

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1.1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 GB 2 501 670 A (TANSUN LTD [GB]) 6. November 2013 (2013-11-06)
- D2 EP 3 135 337 A1 (TISOFT WOJCIECH JEDRZEJEWSKI [PL]) 1. März 2017 (2017-03-01)
- D3 WO 2017/158537 A1 (ZEHNDER GROUP INT AG [CH]) 21. September 2017 (2017-09-21) in der Anmeldung erwähnt
- D4 WO 2017/109622 A1 (ZEHNDER GROUP INT AG [CH]) 29. Juni 2017 (2017-06-29)
- D5 DE 10 2015 107669 A1 (ALOIS HEILER GMBH [DE]) 17. November 2016 (2016-11-17)
- D6 WO 2018/067411 A1 (BENESOL INC [US]) 12. April 2018 (2018-04-12)

1.2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.

D1 offenbart

Strahlungsmittel-Anordnung (1;1') mit

einem von einem Energie transportierenden Medium durchströmbaren ersten Strahlungsmittel (3) und

einem von einem Energie transportierenden Medium durchströmbaren zweiten Strahlungsmittel (2a,2b; L), wobei

das erste Strahlungsmittel (3) durch das Energie transportierende Medium derart temperiert werden kann, dass es Wärmestrahlung in einem Spektralbereich ausserhalb des sichtbaren Wellenlängen-Bereichs emittiert (Infrarot Lichtquelle 3 emittiert IR Licht), und

das zweite Strahlungsmittel (2a,2b, L) ein elektrisches Leuchtmittel aufweist, welches derart elektrisch angeregt werden kann, dass es Strahlung in einem Spektralbereich abgibt, welcher eine Strahlungskomponente aufweist, welche im sichtbaren Wellenlängenbereich liegt bzw. in ein menschliches Auge eindringen und von Zellen der Netzhaut absorbiert werden kann und in obere Schichten menschlicher Haut eindringen und von intrazellulären oder extrazellulären Hautkomponenten absorbiert werden kann (LED strip emittiert rotes Licht, das sowohl in ein menschliches Auge eindringen und von Zellen der Netzhaut absorbiert werden kann wie auch in obere Schichten menschlicher Haut eindringen und von intrazellulären oder extrazellulären Hautkomponenten absorbiert werden kann).

- 1.3 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.

D2 offenbart

Strahlungsmittel-Anordnung (Abb.1-3) mit

einem von einem Energie transportierenden Medium durchströmbaren ersten Strahlungsmittel (6,7) und

einem von einem Energie transportierenden Medium durchströmbaren zweiten Strahlungsmittel (4,6,7), wobei

das erste Strahlungsmittel (6,7) durch das Energie transportierende Medium derart temperiert werden kann, dass es Wärmestrahlung in einem Spektralbereich ausserhalb des sichtbaren Wellenlängen-Bereichs emittiert oder absorbiert (§5,§10; *IR band*), und

das zweite Strahlungsmittel (4,6,7) ein elektrisches Leuchtmittel (§8: *fluorescent lamps and halogen lamps* ; §9: *Luminous tubes* 4) aufweist, welches derart elektrisch angeregt werden kann, dass es Strahlung in einem Spektralbereich abgibt, welcher eine Strahlungskomponente aufweist, welche im sichtbaren Wellenlängenbereich liegt bzw. in ein menschliches Auge eindringen und von Zellen der Netzhaut absorbiert werden kann (§5,§10: *visible band*) und/oder in obere Schichten menschlicher Haut eindringen und von intrazellulären oder extrazellulären Hautkomponenten absorbiert werden kann (§5,§10: *ultraviolet*).

- 2 Die Ansprüche 2-20 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den sie sich beziehen, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen, da es sich dabei um Merkmale bei der Implementierung einer Strahlungsmittel-Anordnung gemäss D1 or D2 handelt, die aus dem im Recherchenbericht zitierten Dokumenten D1-D6 bekannt sind oder um naheliegenden Möglichkeiten handelt, aus denen der Fachmann ohne erfinderisches Zutun den Umständen entsprechend auswählen würde, Siehe insbesondere:

Re.2,4-11,15-20:

D1, Seite 4, Zeile 15 - Seite 8, Zeile 20; Ansprüche; Abbildungen;

D2, Ansprüche; Abbildungen; Absatz [0001]; Absatz [0005]; Absatz [0008]; Absatz [0011];

D5, Ansprüche; Abbildungen; Absatz [0018]; Absatz [0020]; Absatz [0024] - Absatz [0025]; Absatz [0032]; Absatz [0035]; Absatz [0041] - Absatz [0046];

D6, Ansprüche; Abbildungen; Absatz [0025]; Absatz [0035] - Absatz [0037].

Re.3,12,13:

D3, Ansprüche 1-3-11-14;

D4, Seite 7, Zeile 25 - Seite 8, Zeile 20; Ansprüche; Abbildungen.

Re.14:

D6, Ansprüche; Abbildungen; Absatz [0025]; Absatz [0035] - Absatz [0037].

3 **Zu Punkt VII**

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

- 3.1 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1-D2 und D4-D6 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.